

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hirschvogel Gruppe (im Folgenden „LZB“) finden Anwendung auf Lieferungen und/oder Leistungen durch die Hirschvogel Holding GmbH und/oder mit dieser verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit Sitz in Deutschland (im Folgenden jeweils „Hirschvogel“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden der „Partner“; Hirschvogel und der Partner im Folgenden die „Parteien“). Die LZB gelten ausschließlich; sämtliche Lieferungen und Leistungen seitens Hirschvogel erfolgen daher ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Die LZB gelten auch dann ausschließlich, wenn Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht im Einzelfall durch Hirschvogel widersprochen wird oder Hirschvogel in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners vorbehaltlos Lieferungen/Leistungen an diesen erbringt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Lieferverträge sind in Schrift-, Text- oder elektronischer Form (z. B. per EDI) zu schließen. Die Parteien werden etwaige mündliche Vereinbarungen unverzüglich in einer solchen Form bestätigen. Die Textform oder elektronische Form ist auch dann ausreichend, wenn der Partner eine Erklärung in Schriftform verlangt, außer im Falle der Kündigungserklärung oder wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein strengeres Formerfordernis besteht. Sofern Hirschvogel binnen einer vom Partner gesetzten Frist zur Abgabe einer Willenserklärung nicht antwortet, gilt ein Schweigen weder als Annahme noch als Ablehnung. Jedoch kommt mit der Ausführung einer Bestellung durch Hirschvogel ein Vertrag mit dem Partner zu den von Hirschvogel angebotenen Bedingungen zustande. Durch Hirschvogel in Prospekten, Katalogen, technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen gemachte Angaben und Abbildungen stellen branchenübliche Näherungswerte dar und sind stets unverbindlich, es sei denn, dass sie von Hirschvogel ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Änderungen vereinbarter Vertragsbedingungen sind einvernehmlich unter Berücksichtigung etwaiger Risiko- und Kostenverschiebungen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 3 Langfristverträge, verbindliche Lieferpläne, Preisanpassung, Kapazität

Hirschvogel hat das Recht, Lieferverträge ganz oder teilweise mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Fall der Kündigung eines Liefervertrags durch den Partner hat Hirschvogel Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die infolge der Kündigung entstehen. Tritt bei Langzeitverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder sonstigen Kosten ein, so ist jede Partei berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren zu verlangen. Bei Langzeitverträgen sind Hirschvogel mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Liefertermin verbindliche Lieferpläne (unter Angabe von Lieferzeit und -menge) mitzuteilen. Andernfalls gilt eine durch den Partner an Hirschvogel mitgeteilte Liefervorschau (delivery forecast) jeweils für den Zeitraum von drei Monaten vor dem Liefertermin als verbindlich. Die durch den Partner mitgeteilten verbindlichen Lieferpläne bzw. Liefervorschauen stellen für einen Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Liefertermin für Fertigteile und von sechs Monaten vor dem jeweiligen Liefertermin für Roh- und Vormaterialien eine bindende Bestellung dar und unterliegen einer Abnahmegarantie durch den Partner. Für die vereinbarten Jahresbedarfe richtet Hirschvogel je Teilenummer anteilig eine Wochenkapazität von 1/48 der Jahresbedarfe ein. Diese Wochenkapazität wird durchgehend mit einer Flexibilität von +/- 15 % je Teilenummer für einen Zeitraum von vier Wochen pro Quartal eingerichtet. Die Inanspruchnahme der Flexibilität ist durch den Partner einen Monat im Voraus schriftlich anzufragen und wird von Hirschvogel umgesetzt, sofern die benötigten Materialien verfügbar sind und sämtliche vor- und nachgelagerten Prozesse bei Hirschvogel entsprechend umsetzbar sind. Bei signifikanten Bedarfsänderungen außerhalb der zulässigen Flexibilität ist Hirschvogel zudem berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Je nach Anlaufzeitpunkt und Hochlaufkurve muss für jedes Projekt vor Auftragsvergabe eine Prüfung der verfügbaren Kapazität stattfinden. Dabei geht Hirschvogel davon aus, dass der angefragte Jahresbedarf sich nach Hochlauf gleichmäßig über das Jahr verteilt und mit einer zur Verfügung stehenden Wochenkapazität von 1/48 abdeckbar ist. Die Lieferlosgröße beträgt bei Rohteilen 1/10 des angegebenen Jahresbedarfs, bei Zerspankomponenten 1/20 des angegebenen Jahresbedarfs.

§ 4 Vertraulichkeit

Jede Partei wird alle Unterlagen (z. B. Muster, Modelle, Fertigungsmittel und Daten) und Kenntnisse, die sie aus oder in Verbindung mit der Geschäftsverbindung der Parteien erhält, nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wobei Hirschvogels verbundene Unternehmen und für die Geschäftsbeziehung wesentliche Unterlieferanten keine Dritte in diesem Sinne sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse der offenlegenden Partei entwickelt werden oder deren Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist. In einem solchen letzteren Fall verpflichtet sich die empfangende Partei, soweit dies rechtlich zulässig ist, die andere Partei unverzüglich schriftlich über die bevorstehende Offenlegung zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Minimum zu beschränken. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der offenlegenden Partei und sind ebenfalls entsprechend vertraulich zu behandeln. Ein Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Vertragsbeziehung und für den Vertragszweck eingeräumt.

§ 5 Muster und Fertigungsmittel

Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden dem Partner von Hirschvogel gesondert in Rechnung gestellt. Der Partner erwirbt mit vollständiger Bezahlung das Eigentum am ersten Satz eines Werkzeuges, welcher in direktem Kontakt mit den Werkstücken steht. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, in Hirschvogels Besitz. Ein Herausgabeanspruch des Partners nach § 985 BGB ist ausgeschlossen. Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Lieferung an den Partner, ist Hirschvogel berechtigt, die Fertigungsmittel zu verschrotten. Der Partner erwirbt an Mustern und Fertigungsmitteln sowie an Informationen, Dokumentationen oder Prototypen, die mit diesen in Zusammenhang stehen, keine geistigen Eigentumsrechte.

§ 6 Preise

Preise verstehen sich in Euro ausschließlich (Umsatz-)Steuer, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zölle und am Tag der Lieferung gültiger Zuschläge wie z. B. Energie-, Legierungs- und Schrottzuschläge. Die im Angebot von Hirschvogel aufgeführten Zuschläge sind lediglich unverbindliche Preisindikatoren, welche auf Basis des Vorjahresdurchschnitts geschätzt werden. Sofern Hirschvogel Verpflichtungen zur Änderung oder Anpassung der zu liefernden Ware oder des Herstellungsverfahrens in qualitativer, technischer oder preislicher Hinsicht übernimmt, sind solche Service-Dienstleistungen durch den Partner im Rahmen des Liefergeschäfts oder durch eine sonstige angemessene Vergütung zu amortisieren.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Partner darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Zurückbehaltungsrechte und sonstige Gegenrechte des Partners. Bei Zahlungsverzug kann Hirschvogel die Erfüllung von Verpflichtungen nach schriftlicher Mitteilung mit angemessener Fristsetzung (in der Regel 30 Tage) an den Partner bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass Hirschvogels Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann Hirschvogel die Leistung verweigern und eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer die Lieferung durch Hirschvogel an den Partner Zug um Zug gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erfolgt. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf ist Hirschvogel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Hirschvogel ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 8 Lieferung

Lieferungen durch Hirschvogel erfolgen „free carrier“ (FCA, Ort des jeweiligen Produktionswerkes der entsprechenden Hirschvogel-Gesellschaft, ICC-Incoterms 2020). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Hirschvogel. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von § 10 vorliegen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Es gelten die Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Partner insbesondere zur Untersuchung auf Flugrost verpflichtet ist.

§ 9 Versand und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist Hirschvogel berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Partners zu versenden oder zu lagern, das Transportmittel und der Transportweg obliegt Hirschvogel. Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch dann, wenn Hirschvogel die Anlieferung übernommen hat. Art und Umfang der Fracht- und Versandpapiere oder sonstiger Zertifikate (z. B. Herkunftsbescheinigung) werden von Hirschvogel nach billigem Ermessen festgelegt.

§ 10 Lieferverzug

Wird absehbar, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird Hirschvogel den Partner unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Verzögert sich die Lieferung durch einen in § 15 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn Hirschvogel die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und der Partner Hirschvogel erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Hirschvogel behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller offenen, auch künftigen, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware zur Sicherung von Hirschvogels Saldoforderung, die auch etwaige Rückgriffsansprüche, insbesondere aus etwaiger scheckmäßiger Haftung, umfasst. Der Partner ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu bearbeiten, verarbeiten und zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Hirschvogel rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Partner ist verpflichtet, Hirschvogels Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für Hirschvogel vor, jedoch ohne Hirschvogel zu verpflichten. Der Partner erwirbt durch eine Be- oder Verarbeitung kein Eigentum. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht Hirschvogel gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt Hirschvogel das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen bei der Herstellung verwendeten Gegenstände im Zeitpunkt der Bearbeitung. Erwirbt der Partner das Volleigentum an der neu hergestellten Sache, räumt der Partner Hirschvogel in diesem Verhältnis Eigentum an der neuen Sache ein. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Hirschvogel. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Alle Forderungen und Rechte des Partners gegen seine Kunden aus dem Verkauf oder der Be- oder Verarbeitung von Waren, an denen Hirschvogel Eigentumsrechte zustehen, bei Bearbeitung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung bzw. Vermengung in entsprechend anteiliger Höhe, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an Hirschvogel ab. Hirschvogel nimmt die Abtretung hiermit an. Der Partner ist berechtigt, die Forderungen bis zum jederzeit zulässigen und wirksamen Widerruf von Hirschvogel einzuziehen. Kommt er gegenüber Hirschvogel in Zahlungsverzug, ist Hirschvogel über den Widerruf der Einzugsermächtigung hinaus berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Partner gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, bei dem der Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt weder einen Rücktritt durch Hirschvogel vom Vertrag dar, noch setzt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts einen Rücktritt voraus. Im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist Hirschvogel berechtigt, den Kunden des Partners als Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und Zahlung an Hirschvogel zu verlangen, der Partner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte durch Hirschvogel erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die erforderlichen Liefer- und Rechnungsunterlagen in Kopie an Hirschvogel auszuhändigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die an Hirschvogel abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner Hirschvogel unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Übersteigt der Wert der für Hirschvogel bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist Hirschvogel auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Hirschvogels Wahl verpflichtet.

Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners, ist Hirschvogel ferner nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 12 Sachmängel und Mängelgewährleistung

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den technischen Vereinbarungen der Parteien (Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, etc.). Hirschvogel überprüft die diesbezüglichen Vorgaben des Partners nicht, so dass der Partner dafür verantwortlich ist, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist sowie sämtliche rechtliche Vorgaben erfüllt. Sofern die Zeichnung/Spezifikation der Ware ausnahmsweise ganz oder teilweise von Hirschvogel erstellt wurde, gilt die Zeichnung/Spezifikation mit der Erstmusterfreigabe durch den Partner als abgenommen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, falsche Dimensionierung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, hat Hirschvogel ebenso wenig einzustehen wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Hirschvogels Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich nach dem Gesetz. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Beanstandete Ware ist auf Verlangen auf Kosten des Partners an Hirschvogel zurück zu senden. Wenn der Partner ohne Hirschvogels Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängel- und Schadensersatzansprüche. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert Hirschvogel nach eigener Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert Ersatz. Kommt Hirschvogel diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb angemessener Zeit nach, so kann der Partner schriftlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb der Hirschvogel diesen Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Hirschvogels Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Jede Selbstvornahme ist stets im Voraus mit Hirschvogel abzustimmen. Dies gilt auch in Eilfällen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Hirschvogels Haftung für Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB, ist beschränkt auf die ortsüblichen Kosten am Einbau- bzw. Anbringungsort. Sie ist ausgeschlossen, soweit ein Dritter dem Partner wegen mangelhaftem Einbau oder Anbringen haftet. Über die Ermittlung und Kostenverteilung der Aufwendungen des Partners wegen Sachmängeln werden gesonderte Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen, die sich am tatsächlichen Kostenanteil des Partners und der Angemessenheit der Aufwendungen orientieren müssen und Hirschvogel eine Prüfung der von Partner geltend gemachten Erstattung zu ermöglichen haben.

§ 13 Schutzrechte

Hirschvogel haftet nicht dafür, wenn durch die Verwendung der Lieferungen Rechte Dritter verletzt werden. Hirschvogel ist nicht zu einer Überprüfung der durch den Partner beauftragten Produkte hinsichtlich bestehender Schutzrechte verpflichtet und übernimmt daher ausdrücklich keine Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen durch die Produkte. Im Fall einer Inanspruchnahme von Hirschvogel durch Dritte wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung wird der Partner Hirschvogel schadlos halten und von sämtlichen Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freistellen, die Hirschvogel im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegen Rechte Dritter und/oder dadurch entstehen, dass die Produkte geistige Eigentumsrechte verletzen. Der Partner ist ohne Hirschvogels vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, mit Dritten irgendwelche Vereinbarungen, z. B. Vergleiche, zu schließen.

§ 14 Haftung

Die Haftung von Hirschvogel, dessen (gesetzlichen) Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten für alle Verträge (z. B. Bestellungen) zwischen dem Partner und Hirschvogel für Schäden, Aufwendungen, Kosten oder sonstige Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf einen Gesamtbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall, höchstens jedoch auf insgesamt 4 Mio. EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Im Fall von grober Fahrlässigkeit haftet Hirschvogel in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung von Hirschvogel für indirekte Schäden und Folgeschäden (Sekundärschäden), insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder sonstige Vermögensschäden, die sich aus der Nutzung oder Nichtverfügbarkeit von Hirschvogels Lieferungen/Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Die vorgenannten Begrenzungen gelten nicht im Fall von Vorsatz, Schadensfällen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten, sowie wenn einer der vorgenannten Haftungsfälle aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei Eintreten eines unvorhersehbaren, von außen kommenden und unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisses, welches eine Partei an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hindert (einschließlich Naturkatastrophen, Unruhen, Kriege, rechtmäßige Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, sowie Ereignisse, die dazu führen, dass eine Produktion bei Hirschvogel nach billigem Ermessen von Hirschvogel nicht vernünftig ist) sind die Parteien für die Dauer der dadurch verursachten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen. Sofern aufgrund vorstehender Ereignisse die Lieferung oder Leistung für Hirschvogel wesentlich erschwert oder unmöglich ist und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Hirschvogel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen und verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Hirschvogels jeweiliges Produktionswerk. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ist das Landgericht München I. Hirschvogel ist ferner berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung vor jedem ansonsten zuständigen Gericht zu erheben, insbesondere am allgemeinen Gerichtsstand des Partners. Auf die Lieferbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf anzuwenden.